

SO_GERICHTE BKBES.2022.55 vom 14. September 2022

SO Obergericht, 2022-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2022.55

FR: SO_GERICHTE BKBES.2022.55 du 14 septembre 2022

IT: SO_GERICHTE BKBES.2022.55 del 14 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am [...] 2020 ereignete sich auf einer Baustelle in [...] anlässlich von Dachdeckerarbeiten (Abladen von Paletten mit Ziegeln) ein Arbeitsunfall, bei dem B.____ über das Gerüst zu Boden stürzte und sich dabei tödliche Verletzungen zuzog. Die Staatsanwaltschaft eröffnete gleichentags eine Untersuchung betreffend aussergewöhnlicher Todesfall.

E. 2

Am 25. September 2020 wandte sich Rechtsanwalt Alexander Kunz namens der Ehefrau des Verstorbenen, A.____, an die Staatsanwaltschaft und teilte mit, seine Mandantin konstituiere sich als Privatklägerin (sowohl straf- wie auch zivilrechtlich).

E. 3

Am 11. Juni 2021 reichte Rechtsanwalt Alexander Kunz namens von A.____ bei der Beschwerdekammer des Obergerichtes eine Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde ein. Dabei machte er geltend, dass die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen C.____ von der Staatsanwaltschaft verweigert bzw. verzögert worden sei. Mit Beschluss der Beschwerdekammer vom 9. August 2021 wurde die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen.

E. 4

Mit Schlussmitteilung vom 7. Dezember 2021 wurde Rechtsanwalt Alexander Kunz mitgeteilt, dass die Untersuchung als abgeschlossen erachtet und die Einstellung des Verfahrens betreffend aussergewöhnlichen Todesfall vorgesehen werde. Weiter werde vorgesehen, die Beweisanträge vom 10. März 2021 abzuweisen, wobei die Begründung mit der Einstellungsverfügung erfolgen werde. Rechtsanwalt Alexander Kunz werde unter Fristansetzung Akteneinsicht sowie die Gelegenheit zur Einreichung von erneuten Beweisanträgen gewährt.

E. 5

Mit Schreiben vom 10. Januar 2022 teilt Rechtsanwalt Alexander Kunz mit, dass er am Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens wegen fahrlässiger Tötung und an den bisherigen Beweisanträgen (Gutachten) festhält. Mit Schreiben vom 16. März 2022 wiederholte er seine Anträge und hielt fest, dass es aus seiner Sicht unausweichlich sei, ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

E. 6

Mit Einstellungsverfügung vom 11. April 2022 verfügte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beweisanträge gemäss Schreiben von Rechtsanwalt Alexander Kunz vom 10. März 2021, namentlich es sei ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung einzuleiten

und zur restlosen Klärung des Unfallhergangs ein Gutachten, eventualiter eine Rekonstruktion in Auftrag zu geben. Weiter wurde das Verfahren betreffend aussergewöhnlichen Todesfall von B.____ eingestellt.

E. 7

Gegen diese Verfügung liess A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Beschwerdekammer des Obergerichtes Beschwerde einreichen. Sie stellte die folgenden Rechtsbegehren:

E. 8

Am 3. Juni 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde. Auf eine Stellungnahme wurde mit Verweis auf die angefochtene Verfügung verzichtet.

E. 9

Am 20. Juni 2022 reichte Rechtsanwalt Kunz seine Honorarnote ein.

E. 10

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 11

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 sind folglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Entschädigung ist nicht zuzusprechen.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens von total CHF 800.00 gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin.
3. Der Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichtes

Der Präsident

Müller

Der Gerichtsschreiber

Wiedmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.